

STATUTEN

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie Basel (AZPP) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel (nachstehend Verein genannt).

2. Zweck

2.1

Zweck des Vereins ist die Weiter- und Fortbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie. Er folgt den Ideen und Grundsätzen der European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy in the Public Sector (EFPP). Psychoanalytische Psychotherapie versteht die EFPP sowohl als definiertes Therapie-Setting (sitzend, niederfrequent, fokussiert) und zugleich als breites psychoanalytisches Anwendungsgebiet im institutionellen Rahmen, zur ambulanten, teilstationären und stationären Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen, zum vertieften Verständnis ihres subjektiven Erlebens, ihrer Beziehungen sowie des institutionellen Umfeldes, und zur Beratung von involvierten Bezugspersonen und Berufsleuten. Die Basis der Methode bilden stets grundlegende psychoanalytische Theorien. Die Konzeptionsbildung kann auf das Spektrum psychoanalytischer Richtungen zurückgreifen, ohne eine einzelne zu monopolisieren, und formt sich in Auseinandersetzung mit relevanten Nachbar-disziplinen.

2.2

Der Verein dient als gemeinsame Organisation der in der Region auf diesem Feld tätigen Institutionen. Dazu betreibt er das Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie, das curriculare Weiterbildungen durchführt: für den Erwerb des Facharzttitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie, des Titels Fachpsychologe für Psychotherapie FSP und des Titels Psychoanalytischer Psychotherapeut EFPP, sowie zur Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung der psychologischen und nichtärztlichen Psychotherapie.

2.3

In diesem Rahmen übernimmt das AZPP Aufträge des Basler Regionalnetzes für die FMH-Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie (nachstehend "Regionalnetz") und der psychoanalytischen Trägerinstitutionen. Das AZPP beteiligt sich auch an weiteren Aktivitäten, die dem allgemeinen Vereinszweck und der Förderung der Psychoanalytischen Psychotherapie dienen.

2.4

Das AZPP strebt über die Regionsgrenzen hinaus die Kooperation mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung an.

3. Mitgliedschaft

3.1. Trägerschaft / Kollektivmitglieder

Die Trägerinstitutionen werden aufgrund ihrer Teilnahme an der Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie als Kollektivmitglieder des AZPP aufgenommen. Sie unterstützen es aktiv und verbindlich. Sie entsenden geeignete Personen in die Organe des AZPP, welche selber eine qualifizierte Ausbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie mitbringen.

Den Kreis einzuladender Trägerinstitutionen bilden:

3.1.1

Die psychoanalytischen Institute und Vereinigungen, die in der Region Basel aktiv sind und dem AZPP Dozenten aus ihren Reihen vermitteln.

3.1.2

Die psychiatrischen Institutionen, welche sich als Weiterbildungsstätten am Basler Regionalnetz beteiligen, bzw. Teilinstitutionen mit psychotherapeutischen Aufgaben, denen sie die Trägerfunktion delegieren.

3.2. Individuelle Mitglieder

Einzelmitglieder können Dozenten und Absolventen der Ausbildung sein, sowie psychoanalytisch qualifizierte Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

3.3.

Mitgliedschaftsbewerbungen individueller Mitglieder sind an den Vorstand zu richten, der sie formal hinsichtlich der Kriterien für die Mitgliedschaft überprüft und den Mitgliedern auf dem Korrespondenzweg vorlegt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann jedes Mitglied schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme erheben. Geht kein Einspruch ein, wird der Bewerber resp. die Bewerberin in stiller Wahl als Mitglied aufgenommen. Im Falle eines Einspruchs erfolgen Diskussion und Wahl im ordentlichen Verfahren an der Mitgliederversammlung.

3.4

Beendigung der Mitgliedschaft kann auf schriftliche Ankündigung jeweils auf Jahresende erfolgen. Die Kündigung einer Kollektivmitgliedschaft ist spätestens 6 Monate zuvor einzureichen.

3.5

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins oder berufsethischen Geboten zuwider handelt, oder gerichtlich bestraft wurde. Eine Anhörung durch den Vorstand muss vorausgehen.

4. Beiträge, Mittel, Haftung

4.1

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, den die Mitgliederversammlung festlegt. Hauptsächlich finanziert sich das AZPP aus den Ausbildungsbeiträgen. Es kann Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

4.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Die Mitgliederversammlung (MV)

5.1

Die MV ist das oberste Organ des AZPP.

5.2

Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens zwanzig Tage zuvor schriftlich mit Traktandenliste einberufen. Ein Fünftel aller Mitglieder oder zwei Kollektivmitglieder können jederzeit, unter Angabe der zu behandelnden Probleme, die Einberufung einer MV verlangen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.3

Die Trägerinstitutionen delegieren je eine/n angemeldete/n Vertreter/in an die MV. Sie haben doppelte Stimme. Delegierte können zugleich individuelle Mitglieder sein und in beiden Funktion zugleich abstimmen. Der Vorstand weist Delegierte zurück, die keinen psychoanalytischen Hintergrund haben.

5.4

Die MV hat das Recht auf alle interessierenden Informationen.

5.5

Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

5.5.1

mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen:

- Aufnahme neuer individueller Mitglieder (Prozedere gemäss Ziff. 3.3)
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassiererin
- Wahl der Mitglieder der Ausbildungskommission, Einsetzung allfälliger weiterer operativer Gremien und Wahl ihrer Mitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Genehmigung der Strategie des Vorstandes
- Genehmigung neuer Aktivitäten und entsprechender Projekte
- Aufträge an den Vorstand, die Strategie und Struktur des AZPP betreffen
- Genehmigung des Vorstandsreglements
- Genehmigung der Zulassungskriterien für Dozent/innen, Supervisor/innen und Lehranalytiker/innen

5.5.2

mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen:

- Aufnahme neuer Trägerinstitutionen / Kollektivmitglieder
- Kooperationsvereinbarungen mit struktureller Auswirkung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abberufung von gewählten Gremien bzw. einzelner gewählter Mitglieder vor Ablauf der statutarischen Amtszeit
- Abberufung der Revisionsstelle
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6. Exekutivorgane

6.1

Das AZPP wird durch folgende Exekutivorgane organisiert:

- Vorstand mit Präsident/in und Kassier/erin
- Ausbildungskommission (AK)
- allfällige weitere operative Gremien, welche mit der Organisation bestimmter Teilaktivitäten des AZPP beauftragt sind.

6.2

Die Mitglieder der Exekutivorgane werden von der MV einzeln gewählt. Sie sind individuelle AZPP-Mitglieder, mit Ausnahme von der Vertretung der Auszubildenden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Um der Kontinuität willen sind die Amtszeiten nach Möglichkeit zu staffeln.

6.3

Bei Vakanzen können sich die Exekutivorgane bis zur nächsten ordentlichen MV durch Kooptation ergänzen.

6.4

Die Exekutivorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie arbeiten mit Priorität nach dem Konsensprinzip. Im Konfliktfall entscheidet das einfache Mehr, mit Stichentscheid des Präsidenten bzw. Vorsitzenden.

7. Vorstand, Präsident/in, Kassier/erin

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des AZPP. Er sorgt für den Zusammenhalt, die gute Funktion und Entwicklung der Gesamtorganisation, für die Strategie, für die Finanzen, für die Aussenbeziehungen und Öffentlichkeitsarbeit. Für seine Aktivität ist der Vorstand gegenüber der MV verantwortlich.

7.1. Vorstand als Gesamtgremium

7.1.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassiererin und drei bis fünf Beisitzer/innen.

7.1.2

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind privat oder institutionell psychotherapeutisch tätig und Einzelmitglieder des AZPP (Ziff. 6) sowie der EFPP Deutsche Schweiz.

7.1.3

Zusammensetzung:

- Mindestens ein Mitglied muss Arzt/Ärztin und eines Psychologe/Psychologin sein.
- Ein Mitglied ist zugleich Mitglied der Ausbildungskommission.
- Im Übrigen ist eine möglichst breite Repräsentanz nach folgenden Kriterien anzustreben:
 - Die psychoanalytischen Trägerinstitutionen sind mit AZPP-Dozent/innen, möglichst paritätisch, vertreten. Sie können Vorschläge bei der MV einbringen.
 - Ein Mitglied ist Kadermitarbeiter/-Mitarbeiterin einer psychiatrischen Institution des Regionalnetzes.
- Ein bestimmtes Mitglied kann mehrere dieser Vertretungsfunktionen zugleich wahrnehmen.
- Die Verbindung des Vorstands mit allfälligen weiteren operativen Gremien (Ziff. 9.) oder Kooperationspartnern wird in analoger oder sonst geeigneter Weise von der MV festgelegt.

7.1.4

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategie und Entwicklung der Organisation und ihres Angebots
- Kooperation und Zusammenarbeit intern und extern, namentlich mit den Trägerinstitutionen
- Vertretung des AZPP nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung und Zertifizierungen
- Organisation der Infrastruktur
- Ökonomie und Finanzen
- Beschwerdeinstanz
- Einberufung der MV

7.1.5

Um seine Aufgaben zu erfüllen, erhält der Vorstand die notwendigen Informationen von der AK und allfälligen weiteren operativen Gremien. Er orientiert diese seinerseits in geeigneter Weise über seine laufenden Geschäfte. In der Zusammenarbeit mit diesen Gremien sorgt der Vorstand für die notwendigen Klärungsprozesse, die wenn immer möglich zu einem Konsens oder allseits getragenen Kompromiss führen. Er ist befugt, Richtlinien zu geben.

7.1.6

In Materien, die der Zustimmung der MV bedürfen, kann der Vorstand im dringlichen Fall vorsorglich aktiv werden.

7.1.7

Der Vorstand kann, unter Beibehaltung seiner Verantwortung gegenüber der MV, geeignete Teilaufgaben an ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsführung abgeben.

7.1.8

Der Vorstand organisiert sich gemäss einem Geschäftsreglement, das von der MV zu genehmigen ist.

7.2. Der Präsident/die Präsidentin AZPP

Der Präsident/die Präsidentin AZPP ist ein Dozent/eine Dozentin des AZPP und repräsentiert den Verein. Er/sie

- organisiert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Vorstandssitzungen,
- leitet die MV, erstattet der MV Bericht,
- nimmt die notwendigen Verbindungen zur AK und den operativen Gremien auf,
- handelt und entscheidet im dringenden Fall vorsorglich namens des Vereins bzw. des Vorstandes,
- kann einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

7.3. Der Kassier/die Kassiererin

Der Kassier/die Kassiererin ist für die korrekte Abwicklung der AZPP-Finzen verantwortlich:

- besorgt Kassenverwaltung und Buchführung,
- erstellt Jahresrechnung und Budget und vertritt es in der MV,
- ist zuständig für die Administration bezügl. Steuern und Sozialversicherung.

8. Die Ausbildungskommission (AK)

8.1

Die Ausbildungskommission konzipiert und organisiert die curricularen Weiterbildungskurse in psychoanalytischer Psychotherapie, welche die Kernaufgabe des AZPP bilden:

- den Grundkurs für den Erwerb des Facharztstitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie
- den Aufbaukurs für den Erwerb des Titels Fachpsychologe für Psychotherapie FSP und des Titels Psychoanalytischer Psychotherapeut EFPP.

8.2

Die AK setzt sich zusammen aus mindestens fünf von der MV gewählten Mitgliedern, welche Dozent/innen sein müssen. Die Trägerinstitutionen können je eine/n Vertreter/in vorschlagen.

Zudem wird ein/e Kursteilnehmer/in auf Vorschlag der Auszubildenden in die AK gewählt (Art. 11). Diese/r kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von einzelnen Traktanden ausgeschlossen werden.

8.3

Ein Mitglied der AK nimmt im Vorstand Einsitz (Art. 7.1.).

8.4

Die AK bestimmt eine/n Vorsitzende/n und organisiert sich im Übrigen selber.

8.5

Die AK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Planung und Umsetzung des Curriculum mit detaillierten Lehrinhalten, entsprechend den massgebenden Ausbildungsrichtlinien und in Absprache mit dem Regionalnetz. Der Rahmenplan des Curriculum muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- Erarbeitung und Anwendung von Zulassungskriterien von Dozent/innen, Supervisor/innen und Lehranalytiker/innen, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen von der MV genehmigt und publik zugänglich sein.
- Berufung von Dozent/innen
- Anerkennung und Auflistung von Supervisor/innen und Lehranalytiker/innen
- Information von Kursinteressenten
- Erarbeitung und Anwendung von Aufnahme- und Abschlussanforderungen, sowie des Verfahrens bei Ausschluss oder Relegation, unter Berücksichtigung von Zertifizierungsanforderungen. Die Kriterien müssen vom Vorstand genehmigt und publik zugänglich sein.
- Aufnahme von Kursteilnehmer/innen
- Ausschluss von Kursteilnehmer/innen
- Erstellen von Abschlussdiplomen und Teilnahmebescheinigungen

- Vorschläge zur Budgetierung von Gebühren und Honorareinnahmen
- Berichterstattung an die MV

9. Weitere operative Gremien

Auf Beschluss der MV werden neue, permanente Aufgabenfelder von operativen Gremien betreut, die - der Materie angepasst - analog zur AK zu organisieren sind.

10. Dozent/innen, Supervisor/innen, Lehranalytiker/innen

10.1

Es bestehen von der AK erarbeitete und von der MV genehmigte, transparente fachliche Zulassungskriterien (vgl. Art. 8) für Lehranalytiker/innen, Supervisor/innen und reguläre Dozent/innen.

10.2

Reguläre Dozent/innen werden von der AK berufen.

10.3

Zu einzelnen Themen können ergänzend Gastdozent/innen eingeladen werden, welche den Zulassungsanforderungen und Verpflichtungen der regulären Dozenten nicht unterworfen sind.

10.4

Supervisor/innen und Lehranalytiker/innen werden auf deren Antrag anerkannt und auf einer Liste publiziert. Es besteht keine Verpflichtung zur Zulassung.

10.5

Reguläre Dozent/innen, Supervisor/innen und Analytiker/innen sind zur regelmässigen Fortbildung sowie zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmassnahmen und an spezifischen Fachveranstaltungen für Weiterbildner/innen des AZPP verpflichtet.

11. Kursteilnehmer/innen (Auszubildende)

11.1

Es bestehen transparente Zulassungs-, Anforderungs-, Abschluss- und Relegationskriterien (vgl. Art. 8). Zuständig für die Verfahren ist die Ausbildungskommission. Deren Beschlüsse können an den Vorstand weitergezogen werden.

11.2

Die Kursteilnehmer/innen halten mindestens einmal jährlich eine Teilnehmerversammlung ab. Sie haben Anrecht auf einen Sitz in der AK und schlagen der MV aus ihren Reihen ein Mitglied zur Wahl vor. Dieses muss mindestens ein Jahr Ausbildung im AZPP bereits absolviert haben.

11.3

Die Auszubildenden können Bedürfnisse und Kritiken regelmässig in Gesprächen mit der Ausbildungskommission einbringen.

11.4

Die Kursteilnehmenden können der MV als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist von den Exekutivorganen unabhängig. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchhaltung des Vereins und des AZPP und berichtet über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Revisionsstätigkeit anlässlich der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

13. Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

14. Auflösung des Vereins

14.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn das AZPP seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann oder seine Aufgaben in eine andere Organisation derart einbringt, dass keine Selbständigkeit mehr besteht.

14.2

Die MV beschliesst in einem ersten Beschluss die Einleitung des Auflösungsverfahrens und beauftragt den Vorstand mit den nötigen Arbeiten. Nach deren Abschluss entlastet die MV den Vorstand, verfügt über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens und löst den Verein auf. Die Beschlüsse im Rahmen dieses Procederes bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen (Art. 5).

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Basel, den 19. August 2002. Der Vorsitzende der konstituierenden Versammlung,
Dr. med. Tibor Klaber, Basel

16. Änderungen

16.1

Die erste geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 30.08.2006 einstimmig beschlossen.

16.2

Die zweite geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 07.11.2007 einstimmig beschlossen.

16.3

Die dritte vollständig revidierte Fassung wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.02.2011 beschlossen.

16.4

Die vierte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 06.05.2015 einstimmig beschlossen.

16.5

Die vorliegende fünfte geänderte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 25.05.2016 einstimmig beschlossen.